

## AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSTIPENDIEN durch den Studienrektor für das Studienjahr 2023/2024

Das Leistungstipendium nach dem Studienförderungsgesetz (§ 57 bis 61 StudFG idF) dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird einmal im Jahr für Studierende der Universität Klagenfurt ausgeschrieben. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die im Studienjahr 2023/2024 (**Zeitraum: 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024**) erbracht wurden. Es zählt das im Zeugnis angegebene Beurteilungsdatum. Ein Leistungstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten.

### MINDESTANFORDERUNGEN

#### Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis

##### Bachelor-, Diplom- und Masterstudien

- mindestens 60 ECTS-AP<sup>1</sup> an Studienleistungen im geforderten Zeitraum, davon werden max. 8 ECTS-AP mit „Mit Erfolg teilgenommen/MET“ herangezogen
- ein Gesamtnotendurchschnitt aller im Studienjahr 2023/2024 erworbenen ECTS-AP von nicht schlechter als 2,0
- ggf. Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Masterarbeit mit „sehr gut“
- eine ggf. abgelegte studienabschließende Prüfung (Diplom- bzw. Masterprüfung) entspricht 5 ECTS-AP pro Prüfungsgebiet

##### Doktoratsstudium

Die im Leistungszeitraum abgeschlossene Dissertation muss mit „sehr gut“ beurteilt sein.

### BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

**Status (§ 3 StudFG): ordentliche:r Studierende:r** an der Universität Klagenfurt

- Lehramtsstudierende im Entwicklungsverbund Süd-Ost müssen an der Universität Klagenfurt hauptzugelassen sein.
- keine Mitbeleger:innen

**Österreichische Staatsbürgerschaft**, oder

**Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR (inkl. Schweiz)**, oder  
**gleichgestellte Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge** (§ 2 bis 4 StudFG)

Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt, sofern sie

- das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich haben, also sich mindestens fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Inland aufhalten (Nachweis: Daueraufenthaltskarte-EU), oder
- Familienangehörige von Unionsbürger:innen sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer:innen oder selbständig Erwerbstätige sind (Nachweis: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszug des Sozialversicherungsträgers), oder

---

<sup>1</sup> European Credit Transfer System - Anrechnungspunkte

- Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger:innen sind (Nachweis: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen).

Staatenlose sind österreichischen Staatsbürger:innen unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten (Nachweis: Reisepass, Bescheid).

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt (Nachweis: Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid)).

Eine in der Studienabteilung erfasste Gleichstellung gilt als Nachweis.

#### **Einhaltung der vorgesehenen Studienzzeit** (Anspruchsdauer gem § 18 StudFG):

- Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Diplomprüfungen, Masterprüfungen, Lehramtsprüfungen und Defensionen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzzeit zuzüglich eines weiteren Semesters (Toleranzsemester).
- Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf ein neues Curriculum die Studiendauer im alten Curriculum entsprechend berücksichtigt.
- Für die Berechnung der Anspruchsdauer bleibt das Sommersemester 2020 außer Betracht (§3 Abs. 1 COVID-19-Studienförderungsverordnung – C-StudFV).

#### **Verlängerung der Anspruchsdauer** aus wichtigen Gründen (§ 19 StudFG):

- Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die:der Studierende nachweist, dass die Studienzzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. Berufstätigkeit gilt nicht als Verlängerungskriterium.

#### **Was sind wichtige Gründe?** (§ 19 StudFG):

- Krankheit der:des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird
- Schwangerschaft der Studierenden (Verlängerung um ein Semester)
- Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres (Verlängerung um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind)
- behördlich festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 % (Verlängerung um zwei Semester)
- jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die:den Studierende:n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, eines freiwilligen Sozialjahres, eines Gedenkdienstes, eines Friedens- und Sozialdienstes im Ausland, o.ä. (Verlängerung um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung)
- Unterhaltsverfahren gegen einen unterhaltsverpflichteten Elternteil (Verlängerung um ein Semester)

#### **Weiters gilt:**

- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann der Antrag nur für ein Studium gestellt werden. Zur Berechnung des Notendurchschnitts (Mindestanforderung) werden alle erbrachten Leistungen des Studienjahres herangezogen.
- Für Prüfungen, die im Leistungszeitraum an einer anderen in- oder ausländischen Universität abgelegt wurden, ist ein Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Es gilt jeweils das Datum der Prüfung. Die Anerkennung beantragen Sie im Studierendenportal.

- Eine Antragstellung für das Leistungsstipendium ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat bzw. aktuell beurlaubt ist.

## REIHUNG UND VERGABE

Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums basiert auf zwei Säulen:

- Die Mindestanforderungen beim Leistungsstipendium für die Aufnahme in die Wertung sind **60 ECTS-AP an Studienleistungen**, davon **mindestens 52 ECTS-AP mit Noten von 1-4**. Es können **maximal 8 ECTS-AP mit MET** (mit Erfolg teilgenommen) herangezogen werden, um die Mindestgrenze von 60 ECTS-AP zu erreichen. Es gilt ein Gesamtnotendurchschnitt aller im Studienjahr 2023/2024 erworbenen ECTS-AP (Noten 1-5) von nicht schlechter als 2,0.
- Die Ermittlung des gewichteten Notendurchschnitts für die Reihung erfolgt erstens durch das Heranziehen der besten 52 ECTS-AP mit Noten 1-4 und zweitens mittels aller erworbenen Noten 1-5 im Berichtszeitraum für den gewichteten Gesamtnotendurchschnitt.

In weiterer Folge wird die Budgetzuweisung durch das Bundesministerium als Rahmen für die Vergabe herangezogen.

Alle Stipendienwerber:innen werden per E-Mail bis Mitte Jänner 2025 über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt. Wir bitten von vorherigen Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

Gem. § 61 StudFG besteht auf eine Zuerkennung auch bei Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidung über die Bewerbungen wird anonymisiert unter Angabe der Matrikelnummer auf der Homepage der AAU unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/>

Detaillierte Informationen und FAQ finden Sie unter:

<https://www.aau.at/studium/studierendenleben/stipendien-und-zuschuesse/leistungsstipendium/>

Aus Zeitmangel können individuelle Anfragen, die in den FAQs behandelt werden, nicht beantwortet werden – wir empfehlen Ihnen daher dringend, diese zu lesen.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an die ZID-Hotline [hotline@aau.at](mailto:hotline@aau.at)

## BEWERBUNGSMODALITÄTEN

**Bewerbungsart:** Die Bewerbung erfolgt ausnahmslos online über das Studierendenportal

**Bewerbungsfrist:** 1. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 2024

**E-Mail:** [leistungsstipendium@aau.at](mailto:leistungsstipendium@aau.at)

[Studienförderungsgesetz](#)